

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 99.

Freitag den 9. April.

1869.

Bekanntmachung.

Das 10. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 24. dieses Monats auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält: Nr. 262. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23/24. Februar 1869.
Leipzig, den 6. April 1869.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung,

die Reinhaltung der Straßen betreffend.

Wiederholt bei uns angebrachte Beschwerden über Unterlassung der den Grundstücksbesitzern obliegenden Reinhaltung der Straßen veranlassen uns zu folgenden, im wohlfahrts- und gesundheitspolizeilichen Interesse nöthigen Anordnungen:

- 1) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße, und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerinne an jedem Markt- tage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gekehrt werde.
- 2) Bei trockener Witterung ist zur Verhütung des Staubes vor dem Kehren die zu reinigende Fläche mit Wasser zu besprengen.
- 3) Der in den Lagerinnen sich sammelnde Unrath darf nicht in die Einfülllöcher der Nebenschleusen gekehrt werden, sondern ist mit dem Straßenkehricht in Haufen zusammenzubringen; etwaige Verstopfungen der Schleuseneinfülllöcher sind entweder sofort zu beseitigen, oder in der Expedition des Markstalls oder auf der Wache unter dem Rathhause anzuzeigen.
- 4) Nur an den unter 1) bemerkten Tagen und Stunden dürfen aus den Grundstücken Kehricht, Stroh, Papier, Küchenabfälle und dergleichen auf die Straße geschüttet werden; übrigens ist es zu empfehlen, dergleichen Abgänge in Körben oder Käßeln zur Abfuhr während der obengedachten Zeit bereit zu halten.
- 5) Asche, Bauschutt, Scherben, Muschelschalen, Steine und dergleichen dürfen weder zu den Kehrichthaufen auf die Straße gebracht, noch, mit dem Hauskehricht vermischt, in Körben oder Käßeln zur Abfuhr gegeben werden.
- 6) Wenn außer der regelmäßigen Kehzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Waaren oder Meubles auf der Straße Stroh, Heu oder dergleichen verstreut worden, so ist Solches sofort nach beendigter Arbeit bei Seite zu schaffen.
- 7) Schutt-, Sand- und Erddäufen sind vor Abends 10 Uhr von der Straße wegzubringen.
- 8) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Areal's den Fußweg und die Lagerinnen von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lagerinne in Haufen bringen zu lassen, auch bei Glätte den Fußweg durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen gangbar zu erhalten; das vor den Haus-Eingängen oder Einfahrten liegende hohlrte Pflaster ist bei Frostwetter täglich mit Sand oder Asche zu bestreuen.
- 9) Schnee und Eis dürfen nicht aus den Grundstücken auf die Straßen geschafft werden.

Die vorstehenden Anordnungen gelten ohne Ausnahme für sämtliche Grundstücksbesitzer, in der inneren Stadt sowohl als in den Vorstädten, mögen die Straßen zur Unterhaltung auf städtische Kosten übernommen sein oder nicht. Nur rücksichtlich der Kehrtage bewendet es sich auf Weiteres bei unserer Bekanntmachung vom 30. Januar 1860 in Bezug auf die in derselben genannten Straßen.

Die Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter haben bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß auch von ihren Miethsbewohnern diese Anordnungen streng befolgt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen bis zu 20 Thlr. oder mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig, am 5. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Fischer, Ref.

Bekanntmachung.

Wie das Betreten der Wiesen im Rosenthal außerhalb der gebahnten Fußwege schon an sich verboten ist, so wird hierdurch das in letzter Zeit öfter bemerkte Betreten der Rosenthalwiesen zum Zwecke des Wurfens mit dem sog. „Bumerang“ im Interesse der Besucher des Rosenthales bei Vermeidung strenger Strafe, sowie Confiscation der gebrauchten Wurfinstrumente noch besonders ausdrücklich untersagt. — Leipzig, am 5. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Fischer, Ref.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1863 und seitdem nachträglich gezeichneten freiwilligen Beiträge zur Armenanstalt sollen in Gemäßheit der Bestimmung von §. 17 der Armen-Ordnung vom 22. October 1840, — nach nunmehrigem Ablauf der laut unserer Bekanntmachung vom 13. März 1866 erfolgten Verlängerung auf 3 Jahre —, auf einen fernereiten dreijährigen Zeitraum, und zwar auf die 6 halbjährigen Termine von und mit 1. Juli 1869 bis mit 1. Januar 1872, vorbehaltlich einer Revision der Subscriptionen und event. Erhöhung zu niedrig befundener Beiträge, erhoben werden.

Die inmittelst beitragspflichtig gewordenen Einwohner werden, insoweit dies nicht schon geschehen, noch besonders um Zeichnung ihrer Beiträge ersucht werden.

Leipzig, den 30. März 1869.

Das Armen Directorium.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Mischung der Gewinne 5. Classe 75. Königlich Sächsischer Landes-Lotterie erfolgt Sonnabend den 10. April d. J., Nachmittags 3 Uhr im Ziehungssaale, Johannisgasse Nr. 48, 1. Etage.

Königliche Lotterie-Direction,
Ludwig Müller,

Leipzig, den 6. April 1869.